der geschehenen erinderung anzuraithen / benennen / es erscheine alsdann der Schuldner oder nicht / anfangs die einantwort: vnd nachmals auch die Schätzung / so weit sich die behebnuß deß Klagers erstreckt / vnter ainstem fürnemmen vnd verrichten.

§ V. Doch solle der Glaubiger / wann das geurlaubte Guet vnthailbar / die vbermaß / sambt der Original-Obligation vnd denen biß dahin geführten Acten, innerhalb Vierzehen Tagen / zu Gerichts Handen erlegen / vnd das Gelt folgents dem Schuldner auff sein begehrn gegen Quittung / die Obligation vnd Acten aber / damit dem Kläger / ein Gerichts Vrkundt zubegehrn / nicht benommen werde / mit vorwissen hinauß erfolgen: Da aber das geurlaubte Guet thailbar wäre / daß jenige / was deß Glaubigers anforderung vbertrifft / alsbald relaxiert, vnd auff anhalten deß Schuldners / bey deß vnter Marschall / oder Weißbottens Prothocoll ab: vnd außgethan werden.

Der Sechste Titul /

Von einschätzung der beweglichen Pfändter.

§ I.

DElangent die einschätzung der beweglichen Pfändter / welche der Creditor, selbsten in Handen hat / solle dieselbe sowol bey Vnserer N: Oe: Regierung / als Landtmarschallischen Gericht / ohne einich vorhergehenden Gradum Executionis, erstlich

Fiat mit vorwissen /

Alsdann nochmalen mit vorwissen / vnd letztlich

Fiat woferrn nichts einkommen / mit ordentlicher verkündung fürzunemmen verwilliget: auch weiters keine erinder: oder verkündung zuegelassen werden.

§ II. Doch wann ein Creditor die Execution auff solche Mobilia, welche er selbst nicht in Handen hat / ergreiffen wolte / ist derselbige solche Execution per gradus ordinarios, außzuführen schuldig.

Der Sibende Titul /

Von der Vberschätzung.

§ I.

WAnn auch ain: oder anderer Thail / bey der fürübergangenen Schätzung beschwärdt zuseyn vermaint / so ist einem jeden

den zuegelassen / darüber noch ain Commission zur vberschätzung / auff andere Personen zubegehren / welche jnner den nächsten Vier Wochen nach einkommener einantwort: vnd schätzungs Relation, zumfals vnbewegliche: woferrn sie aber bewegliche Güetter seyndt / jnnerhalb Vierzehen Tagen angemelt / so dann jene in den nachfolgenden Zwayen Monaten / dise aber jnner Monats frist / peremptorie, zu Werck gesetzt / vnd gäntzlich verricht werden solle.

§ II. Die Schätz: vnd Vberschätzung der Landt Güetter / Freyßaigen vnd Lehen / belangent / lassen Wir es dißfalls bey dem alten / bißhero erhaltenen Gebrauch / solcher gestalt gnädigist verbleiben / daß die Partheyen / in dem / vmb verordnung Commissarien einlangenden anbringen / jedesmals selbstē / taugliche / des Landts gelegenheit vnd in schätzungs Sachen erfahrne Personen / namhafft machen mögē / denen Gerichtern aber / bevorstehen solle / da sie darwider erhebliche bedencken hetten / andere ex Officio zuverordnen.

§ III. Dem jenigen / welcher die vberschätzung begehrt hat / solle ferrers kein weitere vberschätzung verwilligt / vnd hierauff bey Vnserer N: Oe: Regierung / oder Landtmarschallischen Gericht (dißseits zwar mit zuezihung Zwayer Landt Rechts Beysitzer / von beeden Ständten) extra ordinariè der endliche außschlag gemacht werden / doch dem beschwärdem Thail / daselbst bey Vnserm Landtmarschallischen Gericht / die Appellation bevorstehen.

Der Achte Titul /

Von Tax der einantwort: vnd schätzungs Commissarien.

§ I.

BEtreffent die Commissarien, welche zu einantwort: vnd schätzung / der angesetzten Güetter / abgeordnet werden / solle denenselben / erstlich für das Verkündt Schreiben jedem 3. Fl.

Da sie aber extra ordinariè nochmahlen verkünden müesten / mehr nicht als jedem - - - 1. Fl. 4. ß. geraicht werden.

Wann es nun hierauff zur Abraiß kombt / ist die Parthey einem jedwedern / deß Tags / für seine Zöhrung vnd Mühe - 4. Fl. 4. ß.

Da aber die Parthey / die Commissarios selbsten verzöhren wolte / 3. Fl. zugeben / doch den Landtgutschy / oder die Reitpferdt / absonderlich zubezahlen / oder / welches auch in jhr der Parthey Willkühr stehet / selbst zustellen schuldig.

§ II. Der Tagraisen halber / wie weit nemblich die Commissarien jedes

Tags